

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Butenbergs Kamp/Baderweg/Lelei, I. Änderung"
Nr. 25/68

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 25/68 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die südlich an die Besitzungen Butenbergs Kamp 62 bis 84 angrenzenden Grundstücke zwischen dem Baderweg und der Lelei.

II. Allgemeines

Der vorliegende Plan erfaßt einen Teilbereich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Butenbergs Kamp/Baderweg/Lelei" vom 6. Mai 1963. Es war bisher eine Bebauung mit Kirche, Kindergarten und III- bis IV-geschossigen Wohnhäusern vorgesehen. Diese Vorhaben sind noch nicht verwirklicht worden. Inzwischen wurde der wesentliche Teil der für eine Wohnaufschließung ausgewiesene Fläche von einer Wohnungsbaugesellschaft erworben.

Die Bauabsichten dieser Gesellschaft lassen sich nicht im Rahmen der bestehenden Festsetzungen verwirklichen. Gegenüber der bisherigen Planung, die III- und IV-geschossige Hauszeilen mit ca. 75 Wohnungseinheiten sowie eine mögliche Aufteilung des Geländes in Einzelgrundstücke vorsah, ist jetzt eine Bebauung mit II- und IV-geschossigen Hausgruppen mit ca. 112 Wohnungseinheiten sowie einem I-geschossigen Ladenbau beabsichtigt. Garagen und Stellplätze können in ausreichender Anzahl auf dem Grundstück angelegt werden. Die ursprünglich vom Baderweg aus festgesetzte Erschließungsstraße ist bei der jetzt vorgesehenen Bebauung nicht mehr erforderlich.

Die Standorte des Kindergartens und der Kirche wurden beibehalten. Entsprechende Gemeinbedarfsgrundstücke sind wieder ausgewiesen.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes sind bodenordnende und sonstige Maßnahmen erforderlich. Sollte sich der für den Straßenausbau notwendige Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten betragen für

Bodenordnung:	20.000,-- DM
Tiefbau Straßen:	400.000,-- DM
	<u>420.000,-- DM</u>

Entwässerungskosten entstehen nicht mehr, da der zur Aufschließung des Bebauungsplangebietes erforderliche Kanalbau bereits abgeschlossen ist.

Auf Grund der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird ein Teilbetrag von 75.000,-- DM wieder vereinnahmt.

Der verbleibende Kostenanteil der Stadt Essen beträgt somit voraussichtlich ca. 345.000,-- DM.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25/68 gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die in dem Bebauungsplan "Butenbergs Kamp/Baderweg/Lelei" vom 6. Mai 1963 für den jetzigen Verfahrensbereich enthaltenen Festsetzungen.

Essen, den 13. August 1969

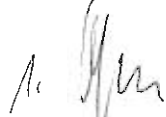
Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt



Amtsleiter



Oberliegenschaftsrat



Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

Baudezernat



Beigeordneter



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Oktober 1969 bis 27. November 1969 öffentlich auslegen.

Essen, den 28. November 1969

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Muster

Städt. Verm. Oberamtmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 6. Juni 1970 bekanntgemacht worden.

Essen, den 8. Juni 1970

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Muster

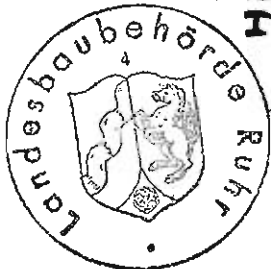
Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 14. APR. 1970

Az. **IB1-125.4 (ESSEN 2701)**

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.



M. Brück

Regierungsbauassessor